

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kern AG (Softwarekauf)



Stand: Februar 2016

Inhalt:

§ 1	Vertragsgegenstand, Lizenz	§ 8	Hosting
§ 2	Installation, Schulung, Aktualisierung, Pflege	§ 9	Lieferung, Prüfung, Mängel
§ 3	Lizenzgewährung	§ 10	Lizenzgebühren
§ 4	Nutzungsumfang	§ 11	Eigentumsvorbehalt
§ 5	Kopierschutz	§ 12	Haftungsbeschränkung
§ 6	Weitergabe	§ 13	Schlussbestimmungen
§ 7	Schutz des Lizenzmaterials		

Lizenz- und Lieferbedingungen für Kern-Software (Kauf)

§ 1 Vertragsgegenstand, Lizenz

(1) Vertragsgegenstand ist die Lizenzierung eines Datenverarbeitungsprogramms (Software) und die Überlassung einer Programmkopie. Hilfsprogramme, Bibliotheks-, Datenbank- und Beispielsdateien sowie eine Anwendungsbeschreibung und weiteres Dokumentationsmaterial (Dokumentation) sind als ergänzendes Lizenzmaterial Bestandteil des Vertragsgegenstands und denselben Regelungen unterworfen. Der Umfang des Lizenzmaterials, die genaue Bezeichnung und das Entgelt (Lizenzgebühr) ergeben sich aus dem Lizenzvertrag (Lizenzschein und Einsatzbeschreibung) zwischen der Kern AG als Lizenzgeber und dem Kunden als Lizenznehmer.

(2) Soweit dem Kunden als Bestandteil oder Ergänzung zum Vertragsgegenstand eine Software lizenziert wird, für die die Kern AG nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Dem Kunden werden die vorrangigen Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware bzw. Open Source Software mit der Dokumentation oder durch Verweis auf deren Online-Veröffentlichung bekannt gemacht.

§ 2 Installation, Schulung, Aktualisierung, Pflege

(1) Die Installation, Implementierung und der Einsatz der Software ist Sache des Kunden. Dazu gehört auch, dass der Kunde die Eignung seiner Hard- und Softwareumgebung überprüft. Die Kern AG ist bereit, den Kunden hierbei zu unterstützen (insbesondere durch Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation), einschließlich der Einweisung, Schulung oder weiteren Beratung, was jeweils separat zu beauftragen und nach Aufwand gemäß Vereinbarung zu vergüten ist.

(2) Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf Aktualisierungen der Software (Updates) oder auf Programmpflege, wenn ein zusätzlicher Vertrag über Softwarepflege

abgeschlossen wurde. Das gilt auch für Anpassungen an gesetzliche oder andere Rahmenbedingungen. Ersetzt oder ergänzt der Kunde die Software durch von der Kern AG bereitgestellte Aktualisierungen oder Erweiterungen, gelten die Bestimmungen zur Lizenz für die Software in der ergänzten oder aktualisierten Form.

Teil I – Lizenzbedingungen

§ 3 Lizenzgewährung

(1) Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich nicht beschränkte und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Lizenzschein benannten Software (einfaches Nutzungsrecht). Ein weitergehender Erwerb von Rechten erfolgt nicht, die Kern AG bleibt Inhaber aller Rechte an der Software und behält sich alle Rechte vor, die nicht ausdrücklich erteilt werden.

(2) Das Nutzungsrecht besteht erst, nachdem der Kunde den vereinbarten Kaufpreis vollständig geleistet hat (aufschiebende Bedingung). Bis dahin darf die Kern AG die Nutzungsmöglichkeit des Programms sperren. Entsprechendes gilt bzgl. der Nutzungserweiterung bei Folge-lizenzen.

§ 4 Nutzungsumfang

(1) Die Konfiguration der lizenzierten Software und deren nutzbaren Bestandteile (z.B. Module, darauf aufbauende Komponenten und/oder Dienste bzw. Objekte), zu deren Installation und Ausführung der Kunde aufgrund der Lizenz berechtigt ist, werden im Lizenzvertrag (Lizenzschein und Einsatzbeschreibung) benannt. Deren zulässige Nutzung umfasst auch die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, wenn das entsprechende Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms für eine bestimmungsgemäße Benutzung einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist.

(2) Ergibt sich aus dem Lizenzschein, dass der Kunde nur eine Einzellizenz erwirbt, dann darf er die überlassene Software zeitgleich nur auf jeweils einem Rechner oder Gerät bzw. durch eine Person oder einen Arbeitsplatz nutzen.

(3) Werden nach dem Lizenzschein Lizenzen zur Mehrfachnutzung im Netzwerk erworben, so richten sich Art und Umfang sowie die Zählweise (Metrik) der eingeräumten Befugnis zur Mehrfachnutzung nach den im Lizenzvertrag (Lizenzschein und Einsatzbeschreibung) genannten Parametern. Die Metrik orientiert sich dabei nicht bzw. nicht maßgebend an der Anzahl der Nutzer (Arbeitsplätze oder Personen) oder Geräte (Rechner, Clients), so dass die den Bestandteilen zugewiesene Lizenzanzahl nicht unmittelbar beschreibt, wieviele Nutzer oder Geräte gleichzeitig auf die Software zugreifen können.

(4) Soweit die Nutzungsberechtigung bzw. Lizenzfreigabe nach dem Lizenzvertrag abhängig gemacht ist von einer Systeminstallation mit nutzerbezogener Anmeldung (z.B. SAP), muss der Kunde sicherstellen, dass bei der Ausführung der Software der angemeldete Benutzername und der tatsächliche Nutzer personenidentisch sind.

(5) Eine anderweitige Verwertung, insbesondere das Anfertigen von Abschriften oder Vervielfältigungen der Software oder der Dokumentation, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kern AG gestattet. Der Kunde darf eine Sicherungskopie des Programms herstellen, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Der Kunde hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und der Kern AG auf Verlangen vorzulegen.

(6) Modifikationen oder Erweiterungen sind dem Kunden nur gestattet, soweit hierdurch das Programm selbst nicht bearbeitet oder umgearbeitet wird. Bearbeitungen oder andere Umarbeitungen und die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse sind nur zugelassen, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind und die Kern AG dies nicht unverzüglich auf Anforderung selbst sicherstellt. Modifikationen, Erweiterungen, Bearbeitungen oder andere Umarbeitungen sind kenntlich zu machen, beispielsweise durch Speichern in separaten Verzeichnissen.

(7) Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode und ist auch zur Dekompilierung (Rückübersetzung in den Quellcode oder andere Vorstufen-Darstellungsformen) nur berechtigt, wenn und soweit ihm das nach § 69 e UrhG gesetzlich gestattet ist.

(8) Sämtliche sonstigen dem Urheber zustehenden Rechte wie das der Veröffentlichung, der Verbreitung einschließlich der Vermietung, der Ausstellung sowie der öffentlichen Wiedergabe (z. B. Aufführung, Vorführung) einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung bleiben der Kern AG vorbehalten.

§ 5 Kopierschutz

(1) Die Kern AG trifft technische Vorkehrungen zur Einhaltung des Nutzungsumfangs und ist berechtigt, durch Kopierschutzmaßnahmen den vertragsgemäßen Einsatz der Software zu sichern, auch durch automatisierte Abfrage bestimmter Angaben oder Codes der Gerätekonfiguration.

(2) Zur Nutzung der Software ist ein Lizenzschlüssel erforderlich, der dem Kunden in digitalisierter Form übermittelt wird. Der Lizenzschlüssel ist personalisiert und darf nur zur Nutzung der erworbenen Software durch den Kunden verwendet werden und ist von ihm sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Lizenzschlüssels an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Weitergabe

(1) Dem Kunden ist es nicht gestattet, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen.

(2) Bei einer Mehrfachlizenz ist die teilweise Übertragung oder die Aufspaltung der Anzahl von Zugriffsmöglichkeiten, Nutzern oder Kostenstellen oder deren Zusammenlegung mit von Dritten erworbenen Lizenzen nicht erlaubt.

(3) Eine Vermietung der Software oder andere vorübergehende entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung ist untersagt.

(4) Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt.

§ 7 Schutz des Lizenzmaterials

(1) Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte und des übertragenen körperlichen Eigentums an dem Lizenzmaterial behält die Kern AG alle unkörperlichen Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Kunden hergestellten körperlichen oder unkörperlichen Kopien oder Teilkopien.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke, andere Rechtsvorbehalte oder Hinweise, sowie die Registriernummern unverändert beizubehalten.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Zugänglichkeit zu den Dateien dergestalt zu beschränken, dass ein Zugriff auf die Programmdateien einschließlich Kopiermöglichkeit nur dem Administrator möglich ist, nicht aber den einfachen Nutzern. Er sorgt darüber hinaus dafür, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Lizenzvereinbarung, insbesondere zum Nutzungsumfang und zum Vervielfältigungsverbot, durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial und dessen Verkörperungen haben, sichergestellt ist.

§ 8 Hosting

(1) Beabsichtigt der Kunde, die Software im Rahmen eines Hostings einem Application Service Provider (ASP) zu überlassen, so hat er die Kern AG hiervon unaufgefordert vorab in Kenntnis zu setzen. Die Kern AG ist berechtigt, nähere Auskunft über den ASP zu verlangen. Der Kunde hat – unbeschadet der Pflichten und Beschränkungen aus § 6 – durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte der Kern AG an der Software bei einem Hosting gewahrt werden.

(2) Der Kunde haftet für jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Rechten der Kern AG im Rahmen eines solchen Hostings durch ihn oder durch Dritte, an die er die Software weitergibt, insbesondere durch unerlaubte Fertigung von Kopien, Modifizierung oder erneute Weitergabe der Software.

Teil II – Lieferbedingungen

§ 9 Lieferung, Prüfung, Mängel

(1) Der Kunde erhält von der Kern AG als Lieferung – je nach Festlegung im Lizenzschein (Datenträger/E-Mail/Download) – eine Programmkopie der Software nebst der Dokumentation in digitaler Form auf einem maschinenlesbaren Datenträger oder entsprechende Dateien per E-Mail oder eine Mitteilung über die erfolgte Bereitstellung entsprechender Dateien zum einmaligen Abruf per Download über das Internet.

(2) Die bestimmungsgemäße und damit vorausgesetzte Verwendung der Software ergibt sich aus dem Lizenzvertrag (Lizenzschein und Einsatzbeschreibung) für die überlassene Version der Software. Beschreibungen der Software sind nicht als Garantie anzusehen, soweit sie nicht ausdrücklich als solche versprochen werden. Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Funktionsbeschreibung und Spezifikation, wie sie in der in der Dokumentation enthalten ist, oder aus einer dem Kunden speziell dafür ausgehändigten Leistungsbeschreibung, nicht aber aus Angaben in Prospekten, im Internet oder in sonstigen Werbemitteln oder öffentlichen Äußerungen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, gem. § 377 HGB die gelieferte Software unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und zu erproben. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat er der Kern AG unverzüglich, spätestens jedoch nach dem ersten

durchlaufenen produktiven Einsatz, gem. § 377 HGB Anzeige zu machen. Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Überprüfung des Mangels verpflichtet und hat der Kern AG alle dafür notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch die lizenzierte Software zur Untersuchung zu überlassen.

(4) Die Kern AG darf Mängel nach ihrer Wahl zunächst durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Nachbesserung – ggf. auch mehrmals – beseitigen (Nacherfüllung). Die Kern AG ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unangemessen hohem Aufwand verbunden ist. Zur Nacherfüllung kann die Kern AG auch einen aktualisierten mangelfreien Softwarestand (Update) überlassen oder dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit aufzeigen, die Auslösung oder die Auswirkungen des Mangels dauerhaft zu vermeiden (Workaround).

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von der Kern AG verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Maßgaben eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen (Minderung) oder von dem Vertrag zurücktreten (Rücktritt); außerdem kann er dann Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den Grenzen des § 12 verlangen.

(6) Unwesentliche Mängel, die den Einsatz der Software nicht nachhaltig beeinträchtigen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Die Kern AG kann solche Mängel anlässlich der in angemessener Zeit erfolgenden Lieferung einer weiter entwickelten Softwareversion beheben.

(7) Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Vertragsgegenstands; § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt ausschließlich § 12 Abs. 6.

(8) Das Verwendungsrisiko trägt der Kunde. Es obliegt ihm, den Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware zu bestimmen sowie die Software ggf. unter seinen Einsatzbedingungen zu erproben, bevor er sie produktiv einsetzt. Die Kern AG übernimmt hierfür keine Gewähr.

§ 10 Lizenzgebühren

(1) Alle vom Kunden zu leistenden Zahlungen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer werden mit Lieferung fällig und sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

(2) Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber den Ansprüchen der Kern AG ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig; unberührt hiervon bleiben die Mängelrechte des Kunden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Kern AG.

(2) Bis dahin ist es dem Kunden untersagt, den Vertragsgegenstand einschließlich der Dokumentation zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder weiter zu veräußern.

§ 12 Haftungsbeschränkung

(1) Die Kern AG haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder die aus einer übernommenen Garantie folgen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Kern AG haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Der Schadensersatzbetrag ist dabei maximal begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Lizenzgebühr. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Sonstige Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Kern AG haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg. Es wird nicht gehaftet für den Verlust von Daten, wenn und soweit dieser durch laufende Datensicherungsmaßnahmen zu vertretbaren Kosten vermeidbar gewesen wäre.

(5) Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwei Jahre. Für Ansprüche nach Abs. 1 und 5 sowie nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des Lizenzvertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Lücke ist durch eine Klausel zu ersetzen, die der Weggefallenen inhaltlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Kern AG (Freiburg i. Br.), wenn der Kunde Kaufmann oder dem gleichgestellt ist.

(4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand: 15.02.2016